

4. 43.

Pa. 45.



Erneuertes

15
AG
Stewer-Edict /

Des

Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten /
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /
Herrn


Christian Wilhelms /

Posulirten Administratoris / des Pri-
mat vnd Erbstifts Magdeburg / Coadjutoris des
Stifts Halberstadt / Marggraffen zu Brandenburg / in Preus-
sen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in
Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Herzog / Burggraf-
fen zu Nürnberg vnd Fürsten zu
Rügen.

Welches zu folge des am 26. Februarij jüngsthin
ertheilten Landtags Abschiedes / damit J. F. G. getrewe
Landschaft / in allen Ständen / sampt vnd sonders /
sich darnach zuachten den 21. Junij Anno
1623 publiciret.

Hall in Sachsen

Gedruckt bey Peter Schmieden / Fürstl.
Magdeb. Buchdrucker.



Erucht des

Erucht des

Erucht des

Erucht des

Erucht des

Erucht des

Erucht des

Erucht des



Wen Gottes gnaden/ Wir

Christian Wilhelm/ Postulirt Administrator / des Pemat vnd Erzstifts Magdeburg / Coadjutor des Stifts Halberstadt / Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in Schlesiens zu Crossen vnd Jägerndorff Herzog / Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen / Fügen allen vnd jeden unsern Prælaten / Graffen / denen von der Ritterschafft / Haupt vnd Amptleuten / Befehlichshabern / Bürgermeistern / vnd Râthen der Stedte / Richtern / Schultheissen / Gemeinden / Flecken / Dörffern / vnd sonstien allen unsern Vnterthanen vnd Verwandten / neben entbictung unsers Grusses / Gnaden / vnd geneigten Willens / hiermit zu wissen / Ob wir wol nichts liebers sehen oder wünschsen möchten / denn das unsere getrewe Landschafft / mit fernern Auflagen vnd Beschwermissen / künde verschonet werden / So haben ons doch die Herrn verordneten des kleinen Ausschusses unsers Erzstifts Magdeburg / vnterthânigst zu erkennen gegeben / wie das die Herrn verordneten zum grossen Ausschus / bey der / in nechstverschiner Wochen Trinitatis / binnen unser alten Stadt

A ij

Mag.

Magdeburg gehaltenen Zusammenkunft vnd dar-
bey gepflogener Deliberation, vnter andern besun-
den/das die/ zur Defension des löblichen Nieder-
sächsischen Kreyses vnd insonderheit vnseres Erz-
stifts Versicherung den 27. Februarij/anni Curren-
tis angelegte/publicirte vnd einmal eingebrachte
Capitation Steuer / bevorab zur Soldbezahlung
vnd Vnterhaltung vnserer Soldatelca, wieder ge-
schöpffte Hoffnung bey weiten nicht sufficiens, vnd
daher vor nötig erachtet/das dieselbe reiteriret, vnd
ohne allen Verzug vnd Vffschub anderweit exigirt
vnd eingefoddert werden möchte/vnd derowegen
vmb außfertigung dieses vnserer reiterirten Steuer
Edicts/ vnd general Außschreibens / vnterthänigst
angefucht / Wann wir dann vorberührtes der
Herrn verordneten des kleinen Außschusses suchen/
vnserm Jüngsten de dato den 26. Februarij ertheil-
tem Landtags Abschiede gemess besurden/vnd da-
her demselben/ bey jetzigen höchst schwierigen sorg-
vnd gefehrlichen Leufften der Sachen vnd jetzigen
Zustandes eusserster erfodderter Nochturfft nach/
billich raum vnd Stadt gegeben/

Als wollen wir obangezogene zuvorhin publi-
cirte vnd einmal eingebrachte Capitation Steuer
hiermit vnd in Krafft dieses dergestalt erneuert
vnd

vnd reitiret haben / das anderwile auß ein je-
des Heupt in diesem vnserm Erbsafft Magdeburg
ein gewisses solcher massen gesant vnd gelegt / wie
hiernach folgendes Verzeichniss / von Wort zu
Wort besaget vnd ausweiset.

Anlage derer von der Ritter schafft

E iner von Adel so zehentausend Thaler hat vor sich	10. Thal.
Vor seine Hausfrau	10. Thal.
Vor jedes Kind	5. Thal.
Vnd sollen die Adlichen Wittwen vnd dero Kinder den Adlichen Weibern gleich geben.	
Einer vom Adel so Fünfftausend Thaler hat vor sich	5. Thal.
Vor seine Hausfrau	5. Thal.
Vor jedes Kind	2. Thal.
Wer aber vnter Fünfftausend Thaler hat / gibt vor sich	2. Thal.
Vor seine Hausfrau	2. Thal.
Vor ein Kind	1. Th. 6. gr.
Schösser vnd Schreiber jeder	1. Th.
Vor sein Weib	12. gr.
	Vor

Vor jedes Kind.	6. gr.
Keisige Knechte / Jungen / Kuttschen / Köche / Schliesser / vnd ander Hoffgesinde vor jeden	12. gr.
Hoffmägde vnd Zoffen jede	6. gr.
Ein Vollspanner oder Ackermann	1. Th.
Vor sein Weib	1. Th.
Jedes Kind	6. gr.
Ein Halbspanner	12. gr.
Sein Weib	12. gr.
Jedes Kind	3. gr.
Ein Kotsasse	8. gr.
Sein Weib	8. gr.
Jedes Kind	2. gr.
Ein Häußling	6. gr.
Sein Weib	6. gr.
Jedes Kind	1. gr.
Ein Hausgenosß	6. gr.
Sein Weib	6. gr.
Jedes Kind	1. gr.
Ackerknecht	6. gr.
Ackerjunge	3. gr.
Eine Biehe oder andere Magd.	3. gr.
Der Junckervogt gibt den Hausgenossen vnd ihr Forwergs Gesinde / der Bawrengesinde gleich.	
Schaffmeister	1. Th.
	Sein

Sein Weib 12. gr.

Jedes Kind 6. gr.

Schäfferknecht 12. gr.

Eigen Müller 2. Th.

Sein Weib 1. Th.

Jedes Kind 6. gr.

Pachtmüller 1. Th.

Sein Weib 12. gr.

Jedes Kind 3. gr.

Mühlknecht 6. gr.

Sequester so im Officio ist 2. Th.

Sein Weib vnd Kind nach Ortes gelegenheit wo sie wohnhaftig.

Die vom Adel so vff dem Lande ihres Heupts wegen collectiret werden / sind anderer orter billich zuverschonen.

Die aber auff Bawergütern wohnen / sollen den Bawren gleich collectiret werden.

Pachtmann 1. Th.

Sein Weib 1. Th.

Jedes Kind 6. gr.

Schmiede vnd andere Handwercks Leute / so Heuser haben / wie auch die Dorffbecker / gehen den Kotsassen gleich.

Brandtweinbrenner vnd Krüger sollen nach Erkend:

Erkennung der Obrigkeit / daß an Leib vnd Kref-
ten vñvermügende Armut übertragen.

Blutarme Leute / so aber gleichwol vermögen-
de Leibeskräfte haben / sollen gleichfalls von der
Obrigkeit vñd Gemeine übertragen / vñd der Über-
trag durch sie wider abverdient werden

Jeder Pfarrherr / wie auch Capellan in der
Juncfern Städte vñd Dörffern vor sich

Vor seine Frawe

Vor jedes Kind.

Ein Küster vor sich

Vor sein Weib

Vor jedes Kind.

Do aber die Pastores / Schulmeister vñd Küster
in grossen Vñvermögen / werden die eingepfarten
sie zu übertragen wissen / welches off Erkennung der
Obrigkeit jedes Orts gestellet wird.

Dorffhütten den Schaffern gleich /

Der Juncfern Hütten den Hausgenossen gleich.

Die Befreyten / so eigne Sattelhöfe haben

Einer

Seine Frawe

Jedes Kind.

Anlage der Herrn Präläten.

Diesem haben sich die Herren Präläten auch con-
for-

formiret vnd verwilliget / daß ein jeder Abt vnd
Probst in Herren Clöstern geben wil vor sich 15. Th.
Vor jeden Conventualen 3. Th.
Vor jeden Expectanten 2. Th.

Sonsten aber wollen sie sich dem vorgesagten
Anschlage ebener massen bequemen.

Wegen der Jungfrauen Klöster ist beschlossen /
daß eines jeden Klosters Domina geben sol 10. Th.

Eine Conventualin vnd Expectantin weil ihrer
die Menge / Jede 1. Th.

Deroselben Probst / weil er auff gewisse Bestal-
tung dienet 3. Th.

Sonsten aber bequemen sie sich den andern in
allem billich.

Die Herrn der Collegiat Kirchen / wollen sich
ihrer Personen / Weiber / Bedienten vnd Unter-
thanen wegen / denen von der Ritterschafft / in al-
lem gleichen.

Anlage der Städte.

^{1.}
Wer fünfftausend Thaler vermag / sol geben
vor sich 2. Th.

Vor sein Weib 1. Th.

Vor jedes Kind 12. gr.

W

Wer

1. Wer tausend Thalern vnd darüber vermag/bis
zu fünfftausend Thalern/sol geben vor sich 1. Th.
Vor sein Weib 12. gr.
Vor jedes Kind 6. gr.

2. Wer 500. Thaler bis zu tausend Thalern ver-
mag/sol geben vor sich 18. gr.
Vor sein Weib 9. gr.
Vor jedes Kind 5. gr.

3. Wer hundert Thaler vermögens ist bis zu 500.
Thalern/vor sich 12. gr.
Vor sein Weib 6. gr.
Vor jedes Kind 3. gr.

4. Die Herren Pastores vnd Capelene jeder 1. Th.
Vor sein Weib 6. gr.
Vor jedes Kind 3. gr.
Organisten/Schuldener vnd Küster jeder 12. gr.
Vor sein Weib 6. gr.
Vor jedes Kind 2. gr.

5. Wo aber die Pastores, Schuldener vnd Küster
solches zugeben/aus armuth nicht vermöchten/wel-
ches off ermessigung jedes Orts Obrigkeit beruhet/
sollen die eingepfarten sie aus Christlicher Liebe v-
bertragen. Bran

Branteweibbrenner vñ Sterckelmacher sollen nach
gelegenheit ihrer Handtierung geben / jeder 3. Th.
Vor sein Weib 1¹/₂. Thal.
Vor jedes Kind 18. gr

^{8.}
Der Doctorn, Advocaten, vñ vornehmer Bür-
ger Diener / vor jeden 6. gr.

^{9.}
Der Kauffleute vñ Krabmer Diener 6. gr.

^{10.}
Handwercksleute vor jeden Gesellen 4. gr.
Vor jeden Lehrlingen 2. gr.

^{11.}
Von Ackerknechten / Encken / 2c. 3. gr.

^{12.}
Von den Köchin vñ Dienstmägden 4. gr.

^{13.}
Ein Tagelöhner 6. gr.
Vor sein Weib 3. gr.
Vor jedes Kind 1. gr.

Vñ wofern sie es nicht in parato / sollen sie es
abverdienen / vñ mag die Obrigkeit immittelst den
Verlag thun.

^{14.}
Müller / Schaffer / Viehehirten / jeder 1. Th.
Vor sein Weib 12. gr.
Vor jedes Kind 6. gr.

W ij

Scharff

15.
 Scharffrichter vnd Abdecker/jeder 10. Th.
 Sein Weib 5. Th.
 Vor jedes Kind 1. Th.
 Vor einen Knecht 12. gr.

16.
 Jede Obrigkeit sol vor jeden Diener geben 12. gr.

17.
 Die vom Adel/ so in Städten wohnen/ vnd
 fixum domicilium allda haben / sollen als Bürger
 collectiret werden/ Andere aber/ so Gefahr oder an-
 derer Ursachen halber / sich eine zeitlang darinnen
 vffhalten/ seynd hiermit nicht gemeinet.

Wir wollen auch unsere Häupt vnd Amptleute/
 auch Ampts Vnderthanen hievon gnädigst nicht e-
 ximiren, sondern Beschaffung thun / dz ungeachtet/
 vieler Hand außgestandenen Beschwerden vnd ge-
 tragener Bürden / sie zu dieser Contribution, vnd
 zwar jeder Amptschreiber vor sich 5. Thal.
 Vor sein Weib 2. Thal.
 Vor ein Kind 12. gr.
 Vor einen Copijsten 6. gr. zu erlegen / auch
 angewiesen / vnd also eine durchstreichende Gleich-
 heit gehalten werden sol.

Herauff begehren wir mit gnädigsten ernstest
 Befehlich / daß ein jeder ohne allen respect vnd
 Untere

Unterschied / binnen vierzehen Tagen / von dato der
ersten Verkündigung anzurechnen / seiner ordentli-
chen Obrigkeit / so hiermit vund in Krafft dieses an
jedem Ort zu collectorn vnd einnehmern nochmals
verordnet seyn sol / seine schuldige collect vnd anla-
ge sub poena dupli, an guten annemlichen groben
Sorten / als ganzen / halben vnd Ortsthalern / wo
nicht gar / inmassen dann hoch von nöthen / doch ge-
wislich zum meisten theil / vnd das vbrige an solcher
gültigen Reichsmünze / die des heiligen Reichs
Münz Edict vund insonderheit des Niedersächssi-
schen Creyses abschlede vnd newlichst publicirten
valuation Ordnung / an Schrot vund Korn / durch
aus gemess / vnd also vor gute Wehrschafft unzweif-
lich außgebracht werden können / gewis vnfeilbar
vnd richtiger als das nehermal geschehen / einbrin-
ge vnd außzehle / mit dieser annectirten außdrückli-
chen ernstestn Commination vund Verwarnung / do
sich jemand hierin seumtig erweisen wirdt / das der-
selbe zur stund / dann als jeko / vund jeko alsdann /
mit der That in die poenam dupli sol gefallen seyn /
vund wieder denselben mit schleuniger wirklicher
Hülffe Immission vund außspendung / ohne vorge-
hende weitere Verwarnung / vnfeilbar procediret
vnd verfahren werden soll / Gestalt wir dann diesel-

B ij

be vn-

be unsern Beampten/ vnd sonst in jedes Orts Gerichts-
herrschaft/ vnd Verwaltern/ vff vnerhoffeten fall
nicht erfolgender richtigen Bezahlung / wider die
seumigen zu exequiren vnd zu verrichten/ mit vorbe-
halt anderer im heiligen Römischen Reich ditzfalls
hergebrachter straffen / in Krafft dieses zugleich vff-
getragen vnd anbefohlen haben wollen/ Hierge-
gen sol jedes Orts Obrigkeit binnen vier Wochen/
so gleichermassen von Zeit der öffentlichen Verkün-
digung anzurechnen / Die eingebrachten collecten
nebenst einem richtigen specificirten Collect Register
/ vnter jeder Obrigkeit Siegel / bey den Herrn
verordneten des kleinen Ausschusses / in unser lie-
ben Frauenkloster / binnen vnsrer alten Stadt Mag-
deburg / gegen gehörige quittung gleichergestalt sub
poena dupli einzulieffern schuldig seyn / Es sol aber
obige Verordnung / an was Sorten die Capitation
einzubringen / auff die Accise vnd Landsteuer nicht
verstanden / sondern dieselben so wol in Current als
retardaten, halb an Reichsmünze vnd die ander
helffte an Reichsthalerstückken erlegt werden / Vnd
damit sich niemand mit der Unwissenheit oder son-
sten / im geringsten zu entschuldigen habe /

So sollen obgedachte unsere Prelaten / Graf-
fen / die von der Ritterschafft / Häupt vnd Amptleu-
te /

te/Befehlichhabere/Bürgermeister vnd Räte der
Städte hiermit schließlichen befehlicht seyn/ dieses
vnsere Patent vnd Ewerman dat/ zusampt dessen
einverleibten Verzeichnissen / ein jeder an seinem
Ort// in vnserm ganzen Erzstifte den nechsten von
allen Kanzeln nach gehaltenen Frühpredigt / zu je-
dermans wissenschaft/ verwarnung vnd Nachrich-
tung zuwo Sontage nach einander öffentlich ablesen
zu lassen / vnd wie nun solches bey jetzigen höchst
förg vnd gefehrlichen Zustande/ vnseres Erzstifts
hohe vnbegängliche Nothurfft erfordert / Also
geschicht daran vnser gnädigster vnd ernstler Wille
vnd Meynung/ vnd wird sich ein jeder ohne Unter-
scheid darnach zu achten/ vnd vor Schimpff vnd
schaden zu hüten wissen/ geben vff vnserm Schlosse
S. Moritzburg zu Halle/ vnd publiciret im Jahr
vnd Tage/wie obstehet.

Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15 lines.

8
W
ge
Z
ten
len
n



Kg 6530

ULB Halle 3
003 928 055



Sb.

VD 17

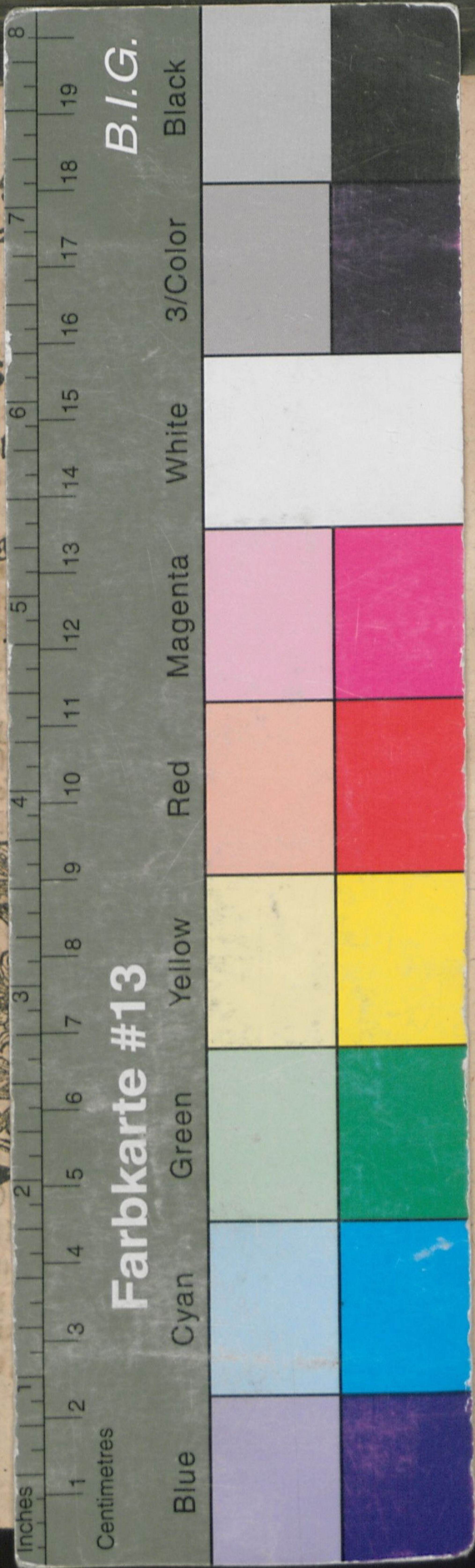
ANC



[Faint, illegible text in Gothic script, possibly a list or index.]

[Faint handwritten text on the right edge of the page.]





1576

Erneuertes
Stewer-Edict /

Des
Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten /
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn

Christian Wilhelms /

Postulanten Administratoris / des Pri-
mat vnd Erzhffts Magdeburg / Coadjutoris des
Stifts Naubersadt / Marggraffen zu Brandenburg / in Preuss-
sen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in
Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Herzog / Burggraf-
fen zu Nürnberg vnd Fürsten zu
Rügen.

Welches zu folge des am 26. Februarij jüngsthin
ertheilten Landtags Abschiedes / damit J. F. G. getrewe
Landschafft / in allen Ständen / sampt vnd sonders /
sich darnach zuachten den 21. Junij Anno
1623 publiciret.

Hall in Sachsen

Gedruckt bey Peter Schmieden / Fürstl.
Magdeb. Buchdrucker.

